Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges

Freitag, 27. Januar **www.GmbH-GF.de** **4. KW 2017**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

Politik hat gut reden, wenn es ums Verteilen und Angebote machen geht. Z. B. in der Diskussion um den Anspruch von Teilzeitarbeitnehmern zur Rückkehr auf die volle Arbeitszeit. Die Zahlen sprechen für sich: 13,7 % der Teilzeit-arbeitenden Frauen und 19,8 % der Teilzeit-arbeitenden Männer sind mit ihrer Arbeitszeit nicht zufrieden und wollen länger arbeiten (Quelle: Handelsblatt). Jeder 5. männliche Arbeitnehmer in Teilzeit würde von seinem Anspruch auf mehr Arbeit Gebrauch machen. Für Unternehmen, die Arbeitskräfte brauchen und keine neuen finden, ist das kein Problem. Hier ist eine Einigung auf „Vollzeit" schon jetzt kein Problem. Für angehende Mütter und Väter gibt es mit der Elternzeit ein flexibles Instrument, mit dem beide Seiten gut leben können. So viel Flexibilität ist für beide Seiten meist machbar. Wenig Verständnis haben die Kollegen aber dafür, wenn ihr Unternehmen für die kurzfristige Lebensplanung von Mitarbeitern einseitig die wirtschaftliche Verantwortung übernehmen soll. Ein solcher Anspruch auf ein zurück in die Vollbeschäftigung darf es nur geben, wenn das Unternehmen solche Kapazitäten tatsächlich hat und braucht. Ein Anspruch auf Vollbeschäftigung, ohne dass es dafür Arbeit gibt, ist aus Geschäftsführungs-Sicht jedenfalls nicht hilfreich. Im Gegenteil. Das bedeutet zusätzlichen bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten und ist darüber hinaus noch ein schlechtes Vorbild für alle die Mitarbeiter, die eine zeitlang mal mit weniger Gehalt auskommen und in der eingesparten Arbeitszeit endlich einmal an ihrem eigenen Geschäftsmodell arbeiten können.

Für die Praxis: In der Tat hat die Große Koalition mit dem gesetzlichen Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung und dem Entwurf eines Entgelttransparenzgesetzes kurz vor der Bundstagswahl zwei gesetzliche Vorhaben auf den Weg gebracht, die es in sich haben. Mittelständische Unternehmen, die ihre Personal-Angelegenheiten (Rekruiting, Lohnabrechnung, Verwaltung, Personalentwicklung) von externen Dienstleistern erledigen lassen, müssen dann mit erheblichen Mehrkosten für diese Zusatzleistungen rechnen. Kleinere Betriebe haben damit bei der Suche nach neuen Mitarbeitern noch einen weiteren Wettbewerbsnachteil gegenüber großen Unternehmen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

* * *

Gesellschafterversammlung: BGH verschärft Formvorschriften

Sind die Gesellschafter einer GmbH zerstritten, kommt es auf jedes juristisches Detail an. Z. B., wenn einer der Gesellschafter-Geschäftsführer abberufen werden soll und die formalen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Einladung der dazu notwendigen Gesellschafterversammlung nicht korrekt eingehalten werden. Abgesehen von den Gerichts- und Anwaltskosten leiden darunter in der Regel auch die Geschäfte der GmbH (Hier: Immobilienverwaltung). **Dazu ein neuer Fall:** Der bereits abberufene (aber im Handelsregister noch nicht ausgetragene bzw. gelöschte) Gesellschafter-Geschäftsführer hatte eine Gesellschafterversammlung einberufen. Da er noch im Handelsregister eingetragen war, berief er sich auf § 121 Aktiengesetz, wonach der eingetragene Vorstand das Recht auf Einberufung einer Hauptversammlung hat. Dazu stellten die Richter des BGH klar: *„§ 121 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes ist auf GmbH-Geschäftsführer nicht anzuwenden"* (BGH, Urteil vom 8.11.2016, II ZR 304/15). Im Klartext: Der abberufene aber noch eingetragene Geschäftsführer hat kein Recht auf Einberufung der Gesellschafterversammlung.

Für die Praxis: In der Praxis bedeutet das, dass der abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung nur einberufen kann, wenn er zumindest 10 % der GmbH-Anteile hält und der/die Geschäftsführer seinem Einberufungsverlangen nicht nachkommen. ACHTUNG: Der Gesellschafter und ehemalige Geschäftsführer muss also zunächst den eingetragenen und ordnungsgemäß berufenen Geschäftsführer auffordern, die Gesellschafterversammlung einzuberufen (§ 50 Abs. 3 GmbH-Gesetz) – schriftlich und unter Verweis auf die vorgesehene Tagesordnungspunkte. Und zwar unter einer angemessenen Fristsetzung und zusätzlich unter Beachtung der Einberufungsfrist (1 Woche + Zustellung). Lehnt der Geschäftsführer das Einberufungsverlangen ab oder reagiert er nicht, können Sie das gerichtlich per Einstweiliger Anordnung durchsetzen.

* * *

Geschäftsführer-Altersversorgung: Obergrenze für Pensionsrückstellungen

Geschäftsführer-Kollegen vor allem kleinerer GmbHs nutzen die Pensionsrückstellung in erster Linie dazu, den Gewinn der GmbH zu drücken. Für ihre Altersversorgung setzen Sie aber eher auf Immobilien, private Vermögensbil-

dung oder eine private Rente. ACHTUNG: Wer dennoch auf die Pensionszusage setzt, muss aufpassen. Im Einstieg zur Bundestagswahl hat sich die SPD-Fraktion die Gehälter und Boni/Tantiemen (vgl. Nr. 1/2017) und die Abfindungen und Pensionen von Vorständen und Geschäftsführern vorgenommen. Dabei setzt die SPD auf das Steuerrecht. Mit der Folge, dass die steuerrechtlichen Vorschriften dann für alle Unternehmensleiter gelten müssen. Für Versorgungsansprüche von Geschäftsführern heißt es dann: *„Versorgungszusagen sollen künftig über die Rentenversicherungsbeiträge hinaus nicht länger steuerlich abzugsfähig sein“*. Im Klartext: Können Sie als der Geschäftsführer bisher bis zu 60% Ihrer Aktivbezüge über die Pensionszusage steuerlich als Gewinn mindernde Rückstellung anrechnen, bestimmt dann das gesetzliche Rentenniveau die Höhe Ihrer Pensionsrückstellung (derzeit: über 76.200 €/Jahr).

Für die Praxis: Das Szenario zur Begrenzung der Gehälter von Unternehmensleitern, Vorständen und Geschäftsführern nimmt damit Konturen an. Eine solche Lösung ist für alle drei Parteien einer möglichen ROT/ROT/GRÜNEN-Koalition programmatischer Inhalt einer Koalitionsvereinbarung. Die Kollegen in kleineren GmbHs werden unter den Zugriffsgrenzen liegen. Für die Geschäftsführer in größeren, gut verdienenden GmbHs werden die Maßnahmen in der Summe zu einer erheblichen Belastung.

* * *

Noch mehr für die Bürokratie: EU spekuliert auf die Körperschaftsteuer

Mit der Übernahme zusätzlicher Aufgaben (Sicherung der EU-Außengrenzen, Kosten der Migration) und dem Austritt Großbritanniens steht die EU unter Kostendruck. Die Pläne für eigenständige Finanzierungsquellen sind bereits ausgearbeitet (Quelle: Monti-Bericht). Angedacht sind: Eine Bankensteuer, eine CO2-Abgabe, eine Finanztransaktionssteuer oder eine Beteiligung an der Körperschaftsteuer. Diese Option soll zunächst auf große Unternehmen (Konzerne: Umsatz > 750 Mio. €) beschränkt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Gebot der Gleichbehandlung in der Regel konsequent anwendet und eine Begründung für eine ausschließliche Belastung größerer Unternehmen verlangen wird. Das dürfte nicht einfach sein, so dass auch eine Einbeziehung kleinerer Unternehmen dann nicht auszuschließen ist. Es dürfte die Rechnung darauf hinaus laufen, dass es zu einer Lösung kommen wird, bei der mit dem geringsten Widerstand der Wähler zu rechnen ist – im schlechtesten Fall ist das die Belastung der Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (SE, AG, GmbH, UG).

Für die Praxis: Die EU-Mitgliedsstatten werden nicht umhin können, neue Finanzierungsquellen zu erschließen. Erfahrungsgemäß ist eine Umschichtung von Öffentlichen Haushalten nur über die Zuwachsraten der Haushaltsbereiche zu erreichen und nicht mit Kürzungen. Zur Bewältigung der Flüchtlingskrise/Türkei-Finanzierung werden rund 10 Mrd. EUR angesetzt.

* * *

NEUE Rechtslage – Geschäftsführer kann bei Scheidung besser gestalten: In einem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt erstmals und rechtsverbindlich für zukünftige Fälle festgestellt, dass die Ansprüche des Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters auf fortlaufende Ruhegeldzahlungen aus einem Pensionsfonds Arbeitseinkommen sind und demnach nur nach den Bestimmungen des § 850 Abs. 2 ZPO gepfändet werden können (BGH, Urteil vom 16.11.2016, VII ZB 52/15).

Für die Praxis: Vorteil für den Gesellschafter-Geschäftsführer: Es gilt der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen. Laut BGH kommt es dabei nicht auf die Beteiligungshöhe des Geschäftsführers an. Das gilt für den Fremd-Geschäftsführer genauso wie für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. Gestaltung: Gehalt für eine Zeit runter, Gewinn in Rücklagen ansparen.

* * *

Geschäftsführer privat – Geld zurück vom Finanzamt gibt es erst ab Mai 2017: Die Finanzämter werden die ESt-Steuererklärungen 2016 erst ab März 2017 bearbeiten. Je nach Bearbeitungsdauer können Sie also frühestens im Mai 2017 mit einer Rückzahlung rechnen. Dazu gibt es Zahlen: Im Jahr 2015 betrug die Bearbeitungszeit durch die Finanzbehörden im bundesweiten Durchschnitt 53 Tage. Die längste Bearbeitungszeit hatten die Finanzbehörden in Bremen. Hier konnte es schon einmal bis zu 80 Tagen bis zur Rückzahlung dauern.. Am schnellsten war das Finanzamt Bielefeld-Außenstadt (28 Tage) (Quelle: z. B. Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern).

Für die Praxis: Sollte das Finanzamt Rückfragen zu Ihrer Steuererklärung haben, fahren Sie am besten, wenn Sie den/die zuständige Sachbearbeiter/in sofort telefonisch kontaktieren. Versuchen Sie freundlich zu bleiben, ohne in der Sache voreilig nachzugeben. In der Regel führt das zu einer (noch) zügigeren Bearbeitung, wenn die Akte ohnehin schon im Bearbeitungsmodus ist.

* * *

Unternehmen im Verbund darf Rückstellung für Steuerschulden bilanzieren: Eine Organgesellschaft darf für eine Inanspruchnahme für Steuerforderungen des Finanzamts gegen den Organträger in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung ausweisen. Voraussetzung: Das Finanzamt hat gegenüber der Organgesellschaft eine entsprechende Haftungsinanspruchnahme angekündigt (Finanzgericht Münster, Urteil vom 4.8.2016, 9 K 3999/13 K, G).

Für die Praxis: Nur wenn eine konkrete Inanspruchnahme für Steuerschulden vorliegt und diese ausreichend rechtlich begründet ist, darf eine solche Rückstellung gebildet werden und muss vom Finanzamt so anerkannt werden. Entfällt die Haftungsgrundlage muss die Rückstellung zum nächst möglichen Termin Gewinn erhöhend aufgelöst werden. Aktenzeichen des dazu anhängigen BFH-Verfahrens: I R 78/16.

* * *

Verpflichtung zur Mitarbeit in der GmbH: Eine Klausel im Gesellschaftsvertrag, die den Gesellschafter zur aktiven Mitarbeit in der GmbH verpflichtet, ist grundsätzlich zulässig und wirksam. Unwirksam ist eine solche Klausel allerdings dann, wenn der Ausschluss sogar möglich ist, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses strittig ist (OLG München, Urteil vom 5.10.2016, 7 U 3036/15).

Für die Praxis: Allerdings erwarten die Richter des OLG München, dass es eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür gibt, dass die Kündigung unzulässig ausgesprochen wurde und eine Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Gesellschafter in der (zerstrittenen) GmbH noch realistisch ist.